

DWZRV – ältester Windhund-Zuchtverein Deutschlands
für alle von der FCI / dem VDH anerkannten Windhundrassen:
Afghanischer Windhund, Azawakh, Barsoi, Chart Polski, Deerhound, Galgo Español,
Greyhound, Irish Wolfhound, Magyar Agár, Saluki, Silken Windsprite, Sloughi,
Taigan, Whippet, Italienisches Windspiel
sowie der verwandten Rassen: Cirneco dell'Etna, Kritikos Lagonikos, Pharaoh Hound,
Podenco Andaluz, Podenco Canario, Podenco Ibicenco, Podenco Português



DWZRV
Deutscher Windhundzucht-
und Rennverband e.V.
Gegründet 1892

DWZRV – Zuchtrichterordnung

§ 1 Definitionen, Institutionen

Zuchtrichter im Sinne dieser Ordnung sind Spezial-Zuchtrichter des Deutschen Windhundzucht- und Rennverbandes (DWZRV), Gruppenrichter der Gruppe 10 und Allgemeinrichter, die in die VDH-Zuchtrichterliste eingetragen sind.

Lehrrichter im Sinne dieser Ordnung sind Zuchtrichter, denen vom DWZRV oder vom VDH (Verband für das Deutsche Hundewesen) die Ausbildungsberechtigung zuerkannt ist. Sie müssen mindestens zwei Jahre Spezial-Zuchtrichter sein und auf mindestens fünf Internationalen, Nationalen oder Spezial-Ausstellungen gerichtet haben. Über Ausnahmen / Ausnahmeregelungen entscheidet der VDH-Zuchtrichter-Ausschuss. Die Liste der Lehrrichter führt der VDH.

Allgemeinrichter sind Lehrrichter für alle Rassen, Gruppenrichter sind zwei Jahre nach Ernennung zum Gruppenrichter Lehrrichter für die Rassen der entsprechenden FCI-Gruppe.

Prüfungsrichter im Sinne dieser Ordnung sind Lehrrichter, die vom VDH die Berechtigung zur Abnahme von Prüfungen von Zuchtrichter-anwärtern durch Eintragung in die VDH-Prüfungsrichterliste auf Antrag des VDH-Mitgliedsvereins zuerkannt bekommen haben. Sie müssen mindestens zwei Jahre Lehrrichter sein und mindestens fünf Anwartschaften von Zuchtrichteranwärtern betreut haben. Über Ausnahmen entscheidet der VDH-Zuchtrichter-Ausschuss.

Allgemeinrichter sind Prüfungsrichter für alle Rassen, Gruppenrichter sind ein Jahr nach Ernennung zum Lehrrichter für die Rassen der entsprechenden FCI-Gruppe Prüfungsrichter für diese Rassen.

Die Richter wählen auf der Richtertagung - im gleichen Rhythmus, wie die Vorstandswahlen auf der JHV stattfinden – einen Richter vertrauensmann (RV) beziehungsweise eine Richter vertrauensfrau (RV) und zwei Richter beiräte für den DWZRV-Zuchtrichter-Ausschuß (ZRA) sowie einen Vertreter. Richter vertrauensmann beziehungsweise Richter vertrauensfrau und Mitglied des ZRA kann nur werden, wer Lehrrichter für mindestens eine Windhundrasse ist. Anwärter haben kein Stimmrecht.

Der RV vertritt alle Richter gegenüber dem Vorstand des DWZRV. Ihm obliegt im Einvernehmen mit dem Vorstand des DWZRV die Durchführung der Zuchtrichtertagung. Der Vorstand des DWZRV ist verpflichtet, den RV in allen Fragen des Zuchtrichterwesens zu hören. Vorsitzender des ZRA ist der RV.

Der ZRA muss insgesamt alle vom DWZRV vertretenen Rassen abdecken. Dem ZRA obliegt die Behandlung aller das Zuchtrichterwesen betreffenden Angelegenheiten.

Der ZRA ist zugleich Prüfungskommission im Sinne dieser Ordnung. Der RV muss vom VDH zur Prüfungsabnahme ermächtigt werden. Der Präsident des DWZRV ist beratendes, nicht stimmberechtigtes Mitglied der Prüfungskommission.

§ 2 Wesen des Zuchtrichteramtes

Talent, Kompetenz und persönliche Integrität sind die tragenden Säulen des Zuchtrichteramtes und bilden damit die zentralen Anforderungen an seine Inhaber wie an seine Bewerber. Die jederzeitige und uneingeschränkte Erfüllung dieser Anforderungen ist unverzichtbar. Sie beeinflusst unmittelbar das Wohl artgerechter Rassehundezucht sowie den Erfolg der kynologischen Bestrebungen des DWZRV.

Zuchtrichter haben zu beachten, dass sie gegenüber den Ausstellern und der Öffentlichkeit den DWZRV, den VDH und die FCI (Fédération Cynologique Internationale) repräsentieren.

Die Tätigkeit als Spezial-Zuchtrichter des DWZRV ist mit der Mitgliedschaft im DWZRV untrennbar verknüpft.

§ 3 Zulassung als Zuchtrichter

Ein Zuchtrichter wird für einzelne Rassen zugelassen.

Der Zuchtrichter darf im In- und Ausland nur diejenigen Rassen und Gruppen bewerten, für die er zugelassen ist. Die Tätigkeit auf „Open Shows“ im Ausland stellt keine Zuchtrichtertätigkeit im Sinne dieser Ordnung dar.

§ 4 Generelle Pflichten des Zuchtrichters

In den Mitgliedsländern der FCI hat der Zuchtrichter die Bewertung der Hunde ausschließlich nach dem bei der FCI hinterlegten gültigen Standard vorzunehmen (soweit dieser mit den nationalen Bestimmungen des Tierschutzrechtes vereinbar ist).

Der Zuchtrichter hat sich während seiner Zuchtrichtertätigkeit stets ganz bewusst vor Augen zu halten, dass er mit der Vergabe der Formwertnote und mit der Beurteilung der Zuchteignung einen entscheidenden Beitrag für die Zuchtlenkung leistet. Deshalb hat er bei der Standardauslegung die Stärken und Schwächen eines Hundes stets so gegeneinander abzuwägen, dass deren Bedeutung bezüglich der Sozialverträglichkeit, der Gesundheit, der Lebensqualität, der Lebenserwartung und des Rassetyps angemessen berücksichtigt wird.

Der Zuchtrichter hat sich vor seiner Zuchtrichtertätigkeit durch sorgfältiges Studium der einschlägigen Bestimmungen vorzubereiten, diese einzuhalten und den Rassestandard zu seiner Richtertätigkeit mitzuführen.

Zu Anfragen des DWZRV und des VDH im Zusammenhang mit seiner Zuchtrichtertätigkeit hat der Zuchtrichter ohne Verzug Stellung zu nehmen.

Der DWZRV-Spezial-Zuchtrichter hat sich in allen Bereichen, die für die Ausübung des Zuchtrichteramtes von Bedeutung sind, ständig fortzubilden.

Zuchtrichter sind dem Kollegialitätsprinzip verpflichtet. Der Zuchtrichter verstößt insbesondere gegen das Kollegialitätsprinzip, wenn er die Tätigkeit seines Zuchtrichterkollegen öffentlich kritisiert. Für Zuchtrichter anwärter gilt Entsprechendes.

Der DWZRV trägt dafür Sorge, dass die Zuchtrichter das offizielle Verbandsorgan des VDH „Unser Rassehund“ erhalten, um über das Geschehen im Verband und alle Entscheidungen der Gremien stets aktuell informiert zu sein.

Der ausbildungsberechtigte Zuchtrichter hat an der Ausbildung der Anwärter soweit wie möglich mitzuwirken. Dazu gehört: Anwärter für die Ableistung von Anwartschaften anzunehmen, deren Berichte fristgerecht zu prüfen und weiterzuleiten sowie eine Beurteilung über die Tätigkeit des Anwärters durch Ausfüllung eines Anwärterzeugnisses abzugeben.

Einmal jährlich, mindestens jedoch einmal innerhalb von zwei Jahren, muss eine Zuchtrichtertagung stattfinden, zu der die Richter vertrauensfrau beziehungsweise der Richter vertrauensmann in Abstimmung mit dem Vorstand einlädt. Die Teilnahme ist für alle Richter und Richter anwärter Pflicht.

Tätigkeit als Zuchtrichter

§ 5 Allgemeines

Zuchtrichter dürfen nur auf Ausstellungen tätig werden, die vom DWZRV und / oder dem VDH und / oder der FCI anerkannt sind oder von solchen Organisationen durchgeführt werden, die der FCI nicht entgegenstehen.

§ 6 Voraussetzungen

Die Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit ist erst nach einer Eintragung in die VDH-Richterliste und mit dem Besitz des VDH-Richterausweises zulässig; beides erfolgt gemäß der VDH-Zuchtrichterordnung.

§ 7 Tätigkeit im Ausland

Für eine Zuchtrichtertätigkeit auf einer Internationalen Ausstellung (CACIB) im Ausland müssen folgende Anforderungen erfüllt und neben der Eintragung in die Richterliste der FCI erfolgt sein: Eine erstmalige Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen (CACIB) im Ausland ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchtrichtertätigkeit im Inland zulässig. Es zählt nur die Zuchtrichtertätigkeit auf Spezial-Ausstellungen sowie eine mindestens zweimalige Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen (CACIB). Die Zulassung setzt einen Antrag des zuständigen VDH-Mitgliedsvereins an den VDH mit Nachweis der bis dahin erfolgten Zuchtrichtertätigkeit voraus. Erst nach Erfüllung aller Bedingungen darf ein Zuchtrichter der FCI zwecks Aufnahme in die Liste der FCI-Richter gemeldet werden.

Ein ins Ausland berufener Zuchtrichter hat sich vor Erteilung der Zusage zu vergewissern, dass die betreffende Veranstaltung von einer der FCI nicht entgegenstehenden Organisation ausgerichtet wird. Seine Zusage ist nur wirksam, sofern eine Zustimmung entsprechend den Vorschriften dieser Zuchtrichter-Ordnung erteilt wird.

Jede Zuchtrichtertätigkeit im Ausland bedarf der vorherigen Freigabe durch den VDH. Dies gilt nicht für Gruppen- und Allgemeinrichter.

§ 8 Zuchtrichter als Aussteller / (Mit-)Eigentümer / Vorführer

Ein Zuchtrichter darf auf einer Ausstellung, auf der er als Richter tätig ist, keinen Hund melden oder vorführen. Partner, Mitglieder seiner unmittelbaren Familie oder Personen, die mit ihm in Hausgemeinschaft leben, dürfen Hunde der Rasse(n) ausstellen und vorführen, die der Zuchtrichter an diesem Tag nicht richtet und die nicht im Eigentum oder Miteigentum des Zuchtrichters stehen.

Als Aussteller darf ein Zuchtrichter nur solche Hunde vorführen, deren Eigentümer oder Miteigentümer er ist oder die einem Mitglied seiner nächsten Verwandtschaft oder einer Person gehören, mit der er in Lebens- / Hausgemeinschaft lebt.

Ein Zuchtrichter darf keinen Hund bewerten, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder, Führer, Halter, Käufer oder Verkäufer bzw. privater Vermittler er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der Ausstellung war. Das gilt auch für solche Hunde, die Personen in seiner nächsten Verwandtschaft oder mit ihm in Lebens- / Hausgemeinschaft lebenden Personen gehören.

§ 9 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf Ausstellungen

Zur Übernahme eines Zuchtrichteramtes ist ein Zuchtrichter nicht verpflichtet.

Die Zusage oder Ablehnung ist dem Veranstalter gegenüber unverzüglich zu erklären. Kann eine gegebene Zusage aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden, so ist der Veranstalter möglichst frühzeitig zu verständigen. Bei einer Zusage ergibt sich ein für beide Seiten verbindlicher Vertrag, der nur im gegenseitigen Einverständnis gelöst werden kann.

Der Zuchtrichter hat alle mit der Einladung ausgesprochenen Verpflichtungen durch den Veranstalter zu erfüllen.

Der Zuchtrichter hat die Formbewertung aller Hunde, sowohl im Stand als auch in der Bewegung, stets nach einem gleichbleibenden System durchzuführen.

Der Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z. B. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, die Ahnentafel durch das Ringpersonal einsehen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchtrichtertätigkeit ist ihm untersagt.

Während des Richtens hat der Zuchtrichter einen Bericht über jeden zu beurteilenden Hund zu schreiben oder zu diktieren, sofern dies vom Veranstalter gefordert wird. Die Bewertungsbögen muss er selbst führen. Im Anschluss an seine Zuchtrichtertätigkeit hat der Zuchtrichter unverzüglich die erforderlichen Unterlagen zu überprüfen und erforderlichenfalls zu unterschreiben.

Wenn dem Zuchtrichter bekannt wird, dass ein Aussteller wissentlich falsche Angaben macht oder sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen, hat er diesen Hund „Ohne Bewertung“ aus dem Ring zu entlassen und den Fall der Ausstellungsleitung / dem Sonderleiter oder der Ausstellungsleitung gegebenenfalls über den Sonderleiter zu melden.

Der Bewertungsvorgang richtet sich nach der gültigen Ausstellungsordnung.

Bei Anmaßungen und Ausschreitungen seitens der Aussteller hat der Zuchtrichter die Ausstellungsleitung / den Sonderleiter oder die Ausstellungsleitung gegebenenfalls über den Sonderleiter zu benachrichtigen, damit geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.

§ 10 Spesen

Das Zuchtrichteramt ist ein Ehrenamt. Der Zuchtrichter erhält auf Nationalen und Internationalen Rassehund-Ausstellungen des VDH Reisekosten, Tagegeld und Übernachtungskosten nach Maßgabe der VDH-Spesenregelung ersetzt.

Für Spezial-Ausstellungen gilt die Spesenregelung des jeweiligen VDH-Mitgliedsvereins. Die Spesenregelung des VDH gilt grundsätzlich nicht für eine Zuchtrichtertätigkeit im Ausland.

Zuchtrichterurteil

§ 11 Verbindlichkeit

Sobald die Urteile durch den Zuchtrichter ausgesprochen sind, kann gegen sie kein Einspruch mehr erhoben werden. Sie sind endgültig. Deshalb darf eine durch den Zuchtrichter dem Aussteller förmlich bekannt gegebene Bewertung des Hundes nicht mehr geändert werden, auch nicht die Platzierung.

§ 12 Befugnis der Spezial-Zuchtrichter, Gruppen- und Allgemeinrichter

Spezial-Zuchtrichter sind befugt, auf Ausstellungen Formwertnoten, Titel-Anwartschaften und Titel zu vergeben sowie Phänotyp-Beurteilungen auf Zuchtzulassungsprüfungen vorzunehmen für Hunde derjenigen Rasse/n, für die sie zugelassen sind.

Gruppenrichter sind befugt, auf Ausstellungen Formwertnoten, Titel-Anwartschaften und Titel zu vergeben sowie Phänotyp-Beurteilungen auf Zuchtzulassungsprüfungen vorzunehmen, für Hunde derjenigen FCI-Gruppe(n), für die sie zugelassen sind.

Allgemeinrichter sind befugt, auf Ausstellungen Formwertnoten, Titel-Anwartschaften und Titel zu vergeben sowie Phänotyp-Beurteilungen auf Zuchtzulassungsprüfungen vorzunehmen, für Hunde aller Rassen der FCI-Gruppen 1 bis 10.

Werdegang, Ausbildung

§ 13 Zuständigkeiten

Die Annahme als Bewerber sowie die Ausbildung und Prüfung eines Spezial-Zuchtrichteranwärters obliegt dem DWZRV. Sie ist eine der wichtigsten Aufgaben des Verbandes.

Bei der Ausbildung von Gruppen- und Allgemeinrichtern obliegt die Annahme als Bewerber sowie die Ausbildung und Prüfung dem VDH. Der Richtervertrauensmann beziehungsweise die Richtervertrauensfrau koordiniert und lenkt die Ausbildung der Spezial-Zuchtrichteranwärter und begleitet sie. Im Einvernehmen mit dem ZRA entscheidet er über die gegebenenfalls zusätzlich abzuleistenden Anwartschaften sowie über die Termine, zu denen die Prüfungen der Bewerber und Anwärter durchgeführt werden sollen. Er führt die Richter- und Anwärterakten. Die übrigen Mitglieder des ZRA stehen dem RV bei der Aufgabenerfüllung zur Seite.

Es kann zusätzlich ein Patenrichter zur Unterstützung eines Zuchtrichter-Anwärters und des RV ernannt werden.

§ 14 Pflichten der Lehr- und Prüfungsrichter

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben bedient sich der DWZRV der Lehr- und Prüfungsrichter. Prüfungen müssen von einer Prüfungskommission abgenommen werden.

Lehrrichter haben an der Ausbildung der Anwärter so weit wie möglich mitzuwirken. Ihnen obliegt es, Anwärter für die Ableistung von Anwartschaften anzunehmen, deren Berichte fristgerecht innerhalb von 14 Tagen zu prüfen und weiterzuleiten sowie eine Beurteilung über die Tätigkeit des Anwärters, zum Beispiel durch Ausfüllung eines Anwärterzeugnisses, abzugeben.

Prüfungsrichter sind verpflichtet, innerhalb einer Prüfungskommission an der Abnahme von Prüfungen teilzunehmen.

§ 15 Prüfungskommissionen

Der DWZRV sorgt dafür, dass er über eine Prüfungskommission verfügt. Die Kommission besteht aus drei Lehrrichtern. Ein Mitglied muss Prüfungsrichter sein.

Ist der DWZRV aus personellen oder sonstigen Gründen nicht in der Lage, eine Prüfungskommission aus eigenen Mitgliedern zu bilden, so kann er eine Kommission aus von der VDH-Zuchtrichterliste zur Verfügung stehenden Lehr- und Prüfungsrichtern mit deren Zustimmung zusammenstellen. Die einzelnen Richter müssen, wenn sie nicht Gruppen- oder Allgemeinrichter sind, Spezial-Zuchtrichter für die betreffende/n vom DWZRV betreute Rasse/n sein. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission ist vom DWZRV der VDH-Geschäftsstelle mitzuteilen, die die Zulassung der Prüfungskommission nach Vorliegen der formellen Voraussetzungen bestätigt. Die Prüfungskommission hat die Eignung des Bewerbers zu bestätigen und dessen Ausbildung bis zum Abschluss zu begleiten und zu koordinieren.

§ 16 Der Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter verläuft wie folgt:

Es erfolgt eine Bewerbung mit dem Nachweis der formellen Voraussetzungen über den RV beim ZRA mit dem Ziel der Eintragung in die Bewerberliste, die der RV führt. Der RV prüft die Formalien der eingereichten Unterlagen und leitet sie mit einer Stellungnahme an den Vorstand zur Veröffentlichung im Verbandsorgan (UW) weiter. Begründete Einsprüche sind binnen eines Monats beim Geschäftsführenden Vorsitzenden einzulegen. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Richterbewerberliste besteht nicht. Über die Bewerbung und über etwaige Einsprüche entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem RV nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei ist auch die Belastung der Zuchtrichter durch die Ausbildung und die Zahl der für die einzelnen Rassen bereits zugelassenen Richter zu berücksichtigen. Es kann zeitweise ein Bewerberstop für einzelne Rassen, die bereits von einer ausreichenden Anzahl zugelassener Zuchtrichter betreut werden, verhängt werden.

Wird der Bewerbung stattgegeben, so ist der Antragsteller in die Richterbewerberliste aufzunehmen.

Die Ablehnung der Bewerbung oder eines Einspruchs wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt und begründet. Dagegen kann binnen eines Monats nach Zugang der schriftlich abgefassten Entscheidung Widerspruch beim Ehrenrat eingelegt werden.

Nach Annahme als Bewerber Ablegung der Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor der zuständigen Prüfungskommission.

Bestätigung als Spezial-Zuchtrichteranwärter durch den DWZRV.

Tätigkeit als Spezial-Zuchtrichteranwärter.

Theoretisch/schriftliche und praktisch/mündliche Prüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor der zuständigen Prüfungskommission.

Eintragung in die VDH-Richterliste und Aushändigung des VDH-Richterausweises.

Der DWZRV kann Allgemein- und Gruppenrichter, soweit sie bereits für die entsprechenden Rassen zugelassen sind, zu Spezial-Zuchtrichtern ernennen. Das Verfahren legt er selbst fest.

§ 17 Bewerbung zum Spezial-Zuchtrichteranwärter

Mitglieder des DWZRV, die Windhund-Spezialrichter werden wollen, bewerben sich schriftlich beim RV unter Vorlage aller Dokumente, die sich auf Voraussetzungen zur Zulassung zur Vorprüfung beziehen.

In der Bewerbung ist anzugeben, für welche Rasse oder Rassen das Zuchtrichteramt angestrebt wird.

- Als Erstbewerber angenommen werden darf nur, wer die Eignung im Sinne des § 3 der VDH-Zuchtrichter-Ordnung hat; darüber hinaus sollte er
- seit mindestens sechs Jahren aktives Mitglied im DWZRV sein,
- über die Grenzen der eigenen Landesgruppe hinaus in der Zucht, im Ausstellungs-, Renn- und / oder Coursingwesen anerkannt sein. Gründliche, insbesondere auch internationale Erfahrungen als Aussteller sind unerlässlich. Die Teilnahme an Rasse-Meetings, an den Jahreshauptversammlungen der Landesgruppen und des DWZRV wird erwartet. Publikationstätigkeit in "UW" oder anderen Fachzeitschriften ist erwünscht.
- seit mindestens fünf Jahren Züchter mit einem beim VDH registrierten Zwingersnamen sein und im Laufe dieser fünf Jahre mindestens drei Würfe der Rasse gezüchtet haben, für die er erstmals Spezial-Zuchtrichter werden will,
- darüber hinaus als Zuchtwart oder als Hospitant eines Zuchtwartes bei mehreren Zuchtstätten-Besichtigungen und Wurfabnahmen weitere züchterische Erfahrungen gesammelt haben,
- mehrmals Hunde erfolgreich vorgeführt haben,
- mindestens 21 Jahre alt sein,
- mindestens fünf Jahre Mitglied in einem VDH-Mitgliedsverein sein, der diese Rasse betreut,
- sich wenigstens fünfmal als Ringsteward, Ringordner, Ausstellungsleiter oder Sonderleiter im Geltungsbereich des DWZRV betätigt haben, wobei wenigstens ein Mal das Amt des Sonderleiters ausgeübt worden sein sollte,
- mindestens zweimal an Sonderleiterschulungen teilgenommen haben.

Der DWZRV kann bezüglich der neun letztgenannten Forderungen kynologisch sinnvolle Ausnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall zulassen.

Ein Anspruch auf Annahme als Bewerber besteht nicht.

Die Bewerbung muss auch dann über den DWZRV erfolgen, wenn die Ausbildung selbst von einer VDH-Prüfungskommission betreut wird.

Der DWZRV kann Spezial-Zuchtrichter anderer VDH-Mitgliedsvereine, die als solche mindestens dreimal tätig gewesen sind, die Erweiterung ihrer Richterlizenz ermöglichen, indem er sie zu Anwärtern für Windhundrassen ernannt.

§ 18 Nachweis fachlicher Befähigung und Vorprüfung

Als Nachweis seiner fachlichen Befähigung hat der Bewerber zunächst einen kynologischen Fragebogen, der ihm vom RV übergeben wird, in angemessener Frist zu bearbeiten und sich intensiv mit der Materie auseinanderzusetzen. Der beantwortete Fragebogen ist jedem Mitglied der Prüfungskommission vorzulegen.

Ist der Fragebogen nach Ansicht der Prüfungskommission zufriedenstellend beantwortet worden (mindestens 80 Prozent richtige Antworten), so erhält der Richterbewerber ein Testarbeits-thema. Mit dieser Testarbeit sollen gründliche Kenntnisse der gewählten Rasse oder Rassegruppe nachgewiesen werden; für jede Rassegruppe ist nur eine Testarbeit zu schreiben, die jedoch möglichst alle Rassen der Gruppe einbeziehen soll.

Wird auch die Testarbeit von der Prüfungskommission positiv bewertet, so muss der Bewerber in einer schriftlichen Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor der zuständigen Prüfungskommission die erforderlichen Grundkenntnisse nachweisen. Über die Vorprüfung ist eine Niederschrift zu erstellen, mit der die Prüfungsarbeit zu verbinden ist. Die Niederschrift muss die schriftlichen Voten der einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission enthalten. Die Vorprüfung gilt als bestanden, wenn die Mehrzahl der Mitglieder der

Prüfungskommission dies in ihrem Votum befürwortet hat. Auch ein nur teilweises Bestehen für bestimmte Bereiche ist bei entsprechendem Votum möglich. Die Anfechtung der Prüfungsentscheidung ist ausgeschlossen.

Wurde die Vorprüfung nicht bestanden, kann der Bewerber sie frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.

Wurde die Vorprüfung nur teilweise bestanden, kann der Bewerber sie für die nicht bestandenen Bereiche einmal wiederholen, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt eine Prüfung, in der der Bewerber nach entsprechendem Votum der Mehrheit der Prüfungskommission mehr als die Hälfte der Bereiche erfolgreich abgeschlossen hat.

Nach erfolgreich abgeschlossener Vorprüfung wird der Bewerber vom Vorstand des DWZRV zum Spezial-Zuchtrichteranwärter ernannt. Hierüber erhält er eine schriftliche Bestätigung des DWZRV, mit der ihm gleichzeitig das VDH-Heft „Nachweise der Zuchtrichteranwartschaften“ übersandt wird.

§ 19 Geltung der VDH-Zuchtrichterordnung

Für den Spezial-Zuchtrichteranwärter gilt die VDH-Zuchtrichterordnung mit den dort getroffenen Regelungen vollumfänglich.

§ 20 Ausbildungsschritte

Die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter besteht aus der erfolgreichen Ableistung von mindestens sechs Anwartschaften je Rasse unter mindestens drei verschiedenen in der VDH-Richterliste eingetragenen Lehrrichtern auf Nationalen, Internationalen oder Spezial-Ausstellungen; sie hat grundsätzlich im Wirkungsbereich des VDH und durch in der VDH-Richterliste eingetragene Lehrrichter zu erfolgen. Für die Ausbildung eines bereits in die Zuchtrichterliste eingetragenen Zuchtrichters für weitere Rassen besteht die Möglichkeit, die Zahl der Anwartschaften bis auf fünfzig Prozent zu reduzieren.

In begründeten Fällen können Anwartschaften im Ausland oder bei ausländischen Richtern erfolgen. Bei ausländischen Rassen sind Erfahrungen im Ursprungsland der Rasse erwünscht.

Ein Lehrrichter soll je Rasse an einem Ausstellungstag in der Regel nur einen Anwärter ausbilden. Der für die Ausbildung des Anwärters erforderliche Zeitaufwand darf nicht zu Lasten einer sachgerechten Beurteilung der Hunde gehen und / oder zu einer Störung des Zeitplans der Ausstellungsleitung führen. Der Lehrrichter kann die dem Anwärter gegebene Zusage widerrufen. Bei mehr als fünfzig gemeldeten Hunden kann der Lehrrichter die Höchstzahl der zu bewertenden Hunde auf fünfzig Hunde pro Anwärter begrenzen (frühestens ab der 3. Anwartschaft des ZR-Anwärters).

Im Rahmen seiner Ausbildung muss der Anwärter eine Mindestzahl von Hunden beurteilt haben. Die Mindestzahl muss sich an der Zahl der Hunde der betreffenden Rasse/n orientieren. Maßgeblich ist der Durchschnitt der Gesamt-Zuchtbucheintragungen der entsprechenden Rassen in den letzten drei Jahren vor der Bewerbung. Bei durchschnittlichen Eintragungen sind

- bei unter 200 Welpen pro Jahr: 30 Hunde
- bei 200 bis 500 Welpen pro Jahr: 50 Hunde
- bei 500 bis 1.000 Welpen pro Jahr: 75 Hunde und
- bei über 1.000 Welpen pro Jahr: 100 Hunde

als Mindestanzahl durch den Anwärter eigenständig zu beurteilen.

Ausnahmen regelt der DWZRV im Einvernehmen mit dem zuständigen VDH-Vorstandsmitglied.

Um die Zulassung zur jeweiligen – zunächst mit dem RV und dann mit dem Lehrrichter abgestimmten – Anwartschaft hat sich der Anwärter selbst zu bemühen.

Die ersten beiden Anwartschaften sind in der Weise durchzuführen, dass der Anwärter die Beurteilung der Hunde unter direkter Anleitung des Lehrrichters vornimmt. Über diese Lernanwartschaften hat der Lehrrichter dem RV jeweils unverzüglich einen schriftlichen Bericht zu geben. Von der dritten Anwartschaft an beurteilt der Anwärter die Hunde ohne Anleitung des Lehrrichters. Der Anwärter legt seine Beurteilung (Beschreibung, Formwertnoten und Platzierungen) der von ihm bewerteten Hunde in gesonderten Bewertungsbögen nieder. Bevor der Lehrrichter seine Formwertnoten und Platzierungen bekannt gibt, hinterlegt der Anwärter die Bewertungsbögen beim Ringsteward.

Der Anwärter hat über die Anwartschaften das VDH-Heft „Nachweise der Zuchtrichteranwartschaften“ zu führen. Erst wenn der Anwärter alle erforderlichen Eintragungen vorgenommen hat, darf der Lehrrichter die Ableistung der Anwartschaft bestätigen.

Der Anwärter ist verpflichtet, für die von ihm beurteilten Hunde eigene Richterberichte anzufertigen, die innerhalb von 14 Tagen in doppelter Ausfertigung an den Lehrrichter und in einfacher Ausfertigung an den RV einzureichen sind. Bei verspäteter, verschuldeter Abgabe der Berichte verfällt die Anwartschaft. Der Lehrrichter ist verpflichtet, die Berichte innerhalb von 14 Tagen zu überprüfen und einschließlich einer Beurteilung an den Anwärter sowie den RV zu schicken.

Der Anwärter muss die Diktatform der Berichtsabfassung beherrschen. Die Einzelheiten legt die zuständige Prüfungskommission fest.

Die Anwartschaften müssen, gerechnet vom Datum der schriftlichen Bestätigung als Spezial-Zuchtrichteranwärter, innerhalb von zwei Jahren abgeleistet werden. Der DWZRV kann die Frist auf drei Jahre ausdehnen.

Es zählen nur die Anwartschaften, die aufgrund des Anwärterberichtes und der Beurteilung des Anwärters durch den Lehrrichter und vom RV im Einvernehmen mit dem ZRA als erfolgreich abgeleistet eingestuft werden. Wird eine Anwartschaft als nicht erfolgreich abgeleistet eingestuft, ist der Anwärter hiervon schriftlich – mit Begründung – zu unterrichten. Der ZRA entscheidet auf Vorschlag des RV, ob für nicht erfolgreich abgeleistete Anwartschaften weitere Anwartschaften zugelassen werden, soweit dies in der Zwei- bzw. Dreijahresfrist noch möglich ist.

Im Rahmen seiner Ausbildung soll der Anwärter an kynologischen Kursen teilnehmen.

Der Anwärter trägt die Kosten für die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter selbst. Schadensersatzansprüche jedweder Art im Falle der Nichtzulassung oder Ablehnung sind ausgeschlossen.

§ 21 Beendigung der Ausbildung

Die Ausbildung kann bei unzureichenden Leistungen abgebrochen werden. Wer innerhalb der Ausbildungsfrist die Anwartschaften nicht erfolgreich abgeleistet hat, wird als Spezial-Zuchtrichteranwärter gestrichen. Die Streichung ist nicht anfechtbar. Eine Wiederernennung zum Spezial-Zuchtrichteranwärter ist frühestens nach Ablauf von zwei Jahren und nach erneut abzulegender Vorprüfung zulässig.

Der Anwärter kann aus anderen berechtigten Gründen, die nicht seine Leistung betreffen, auf Vorschlag des ZRA jederzeit abberufen werden. In einem solchen Fall kann der Anwärter binnen eines Monats nach Zustellung der Abberufung (per Einschreiben mit Rückschein) das nach der Satzung zuständige Organ anrufen.

Andernfalls wird die Ausbildung mit der Ablegung von Prüfungen abgeschlossen.

§ 22 Prüfung

Nach erfolgreichem Abschluss der Anwärtertätigkeit ist der Anwärter zur Prüfung zuzulassen. Die Prüfung soll möglichst innerhalb von drei Monaten und nicht später als innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Anwärtertätigkeit durchgeführt werden.

Die Prüfung besteht aus einem theoretisch-schriftlichen und einem praktisch-mündlichen Teil. Sie ist nach dem jeweils gültigen „VDH-Grundschemata für die Prüfung von Spezial-Zuchtrichteranwärtern“ durchzuführen. Über die Prüfungsteile ist eine Niederschrift gemäß den Vorgaben zur Vorprüfung zu erstellen. Schriftliche Prüfungen müssen nicht durch Mitglieder der Prüfungskommission beaufsichtigt werden; die Beaufsichtigung durch eine von der Prüfungskommission beauftragte Einzelperson ist ausreichend.

Wurde die theoretisch-schriftliche Prüfung nicht bestanden, kann der Anwärter sie frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.

Wurde die theoretisch-schriftliche Prüfung nur teilweise bestanden, braucht der Anwärter sie nur für die nicht bestandenen Bereiche zu wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal möglich, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt eine theoretisch-schriftliche Prüfung, in der ein Anwärter mehr als die Hälfte der Sachbereiche erfolgreich abgeschlossen hat.

Die praktisch-mündliche Prüfung ist an Rüden und Hündinnen unterschiedlicher Qualität durchzuführen, für die der Anwärter zur Ausbildung zugelassen ist. Die Mindestzahl an Hunden je Rasse darf zehn Prozent der Mindestzahl je Rasse der im Rahmen der Anwartschaften zu beurteilenden Hunde nicht unterschreiten.

Das Prüfungsergebnis kann nur lauten „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Wurde die praktisch-mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie nur einmal wiederholt werden, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Die Prüfungskommission kann die Ableistung weiterer Anwartschaften vorgeben.

§ 23 Ernennung, Ablehnung

Das zuständige VDH-Vorstandsmitglied ist berechtigt, vor Eintragung in die VDH-Richterliste die Anwärterakte mit den gesamten Ausbildungs- und Prüfungsunterlagen sowie das Prüfungsprotokoll einzusehen. Die Durchsicht der Unterlagen hat unverzüglich zu erfolgen. Er kann der Eintragung in die VDH-Richterliste widersprechen, wenn die Bedingungen dieser Ordnung aus seiner Sicht nicht erfüllt sind. Gegen den Widerspruch kann der Anwärter den VDH-Vorstand anrufen, der endgültig entscheidet.

Die Ernennung des Anwärters zum Spezial-Zuchtrichter erfolgt durch den Präsidenten des DWZRV. Sie wird dem VDH unter Beifügung des Nachweisheftes über die Anwartschaften mit dem Antrag auf Eintragung in die VDH-Richterliste mitgeteilt. Die Ernennung erlangt ihre Wirksamkeit erst durch die Aufnahme in die VDH-Richterliste.

Nach Eintragung in die VDH-Richterliste wird dem Spezial-Zuchtrichter der VDH-Richterausweis ausgehändigt.

Der Vorstand des DWZRV beziehungsweise des VDH kann trotz bestandener Prüfung die Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter ablehnen, wenn Umstände eingetreten sind, die an der Eignung im Sinne des § 3 VDH-ZRO ernsthaft zweifeln lassen. § 12 VDH-ZR-AO gilt entsprechend.

§ 24 Beginn der Tätigkeit

Die Annahme von Einladungen als Zuchtrichter vor einer Eintragung in die VDH-Richterliste ist unzulässig; Gleiches gilt für eine Zuchtrichtertätigkeit.

Wird eine Zuchtrichtertätigkeit unzulässigerweise ausgeübt, sind die Urteile sowie Titel-Anwartschaften und Titel unwirksam. Hat im Falle des Satzes 1 der noch nicht wirksam ernannte Spezial-Zuchtrichter schuldhaft gehandelt, kann die Aufnahme in die VDH-Richterliste unterbleiben oder – falls mittlerweile eingetragen – unverzüglich die Streichung vorgenommen werden.

§ 25 Erweiterung der Richterlizenz

Will ein Windhund-Spezialrichter die Berechtigung zum Richten weiterer Windhundrassen erwerben, so gelten dafür folgende Bedingungen: Der Antrag auf die erste Erweiterung ist nicht vor Ablauf von drei Jahren seit der Ersternennung oder mindestens zehn Richtertätigkeiten möglich. Nach der Eintragung in die Bewerberliste ist eine Testarbeit dann erforderlich, wenn zuvor keine solche erstellt und vom DWZRV akzeptiert worden ist; andere Vorprüfungsleistungen entfallen.

Nach der Ernennung zum Richteranwärter bei der ersten Lizenzerweiterung müssen, gemäß der Vorgaben des ZRA, drei oder vier Anwartschaften, davon eine Lehranwartschaft, abgeleistet werden.

Die Abschlussprüfung beschränkt sich bei Lizenzerweiterungen auf die Standardfragen; Zusatzfragen sind zulässig, und einer Praktisch/mündlichen Prüfung.

Ab der zweiten Erweiterung beträgt die Wartefrist nur noch ein Jahr beziehungsweise drei Richtertätigkeiten in den letzten Erweiterungsrasen.

Nach der Ernennung zum Richteranwärter ab der zweiten Lizenzerweiterung müssen, gemäß der Vorgaben des ZRA, drei oder vier Anwartschaften abgeleistet werden.

Für Einzelfragen werden die Vorschriften der Erstausbildung jeweils entsprechend angewandt.

Ahnung von Verstößen

§ 26 Verstöße gegen Bestimmungen

Verstöße des Zuchtrichters, insbesondere gegen Bestimmungen des Zuchtrichterrechts, der Zucht, des Ausstellungswesens oder gegen die einschlägigen Bestimmungen der Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden sind zu ahnden.

Zuständig für die Verhängung von Sanktionen ist der Disziplinarausschuss.

Dieser kann mit Zustimmung des Vorstandes insbesondere erkennen auf:

- Einstellung
- Verweis
- befristete Sperre bis zu zwei Jahren
- befristete Sperre über zwei Jahre mit Auflagen
- Widerruf der Ernennung zum Spezialzuchtrichter des DWZRV.

Der Disziplinarausschuss gibt dem Zuchtrichter Gelegenheit zur Stellungnahme.

Nach Rechtskraft der Entscheidung ist die Sperre dem VDH mitzuteilen bzw. die Löschung des Sanktionierten Zuchtrichters aus der VDH-Richterliste zu beantragen.

Gegen die Entscheidung des Disziplinarausschusses kann der Betroffene binnen eines Monats nach Zugang der schriftlich abgefassten und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Begründung des Beschlusses Widerspruch bei der Geschäftsstelle einlegen. Über den Widerspruch entscheidet dann der Ehrenrat.

Im Übrigen wird auf die Regelungen zu Verstößen der DWZRV-Satzung (insbesondere des § 15) und der VDH-Rahmenordnungen verwiesen.

Für den Anwärter gelten die Bestimmungen der DWZRV-Zuchtrichter-Ordnung sowie die DWZRV-Regelungen zu Verstößen und VDH-Regelungen zu Verstößen entsprechend.

Schlussbestimmungen

§ 27 Gültigkeit und Inkrafttreten

Diese Zuchtrichterordnung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

§ 28 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

Änderungen: Ziffer 8

Espenau, 23./24. März 2019

Der Präsident:

Herr Frank Karnitzki

Der Richtervertrauensmann:

Herr Elmar Sistermann

Der Geschäftsführende Vorsitzende:

Herr Hubert Weiser